



Förderrichtlinien der Dr. Joachim und Hanna Schmidt Stiftung für Umwelt und Verkehr

I. Allgemeines

Gemäß ihrer Satzung verfolgt die Dr. Joachim und Hanna Schmidt Stiftung für Umwelt und Verkehr unter Bereitstellung der Mittel ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche, gemeinnützige Zwecke. Dabei ist sie in der Auswahl der ausführenden Personen und Institutionen frei, denen sie Aufträge erteilt und Mittel zur Verfügung stellt, soweit dies sich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen bewegt.

Die Stiftung verfolgt den Zweck, die Konflikte zwischen der Schaffung, Erhaltung und dem Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen, insbesondere des Straßenbaus, und den Erfordernissen zur Erhaltung einer intakten Natur darzustellen und im Sinne einer umweltgerechteren Verkehrspolitik zu wirken.

Die Entwicklung und Förderung neuer Verkehrsstrategien aus interdisziplinärer Sicht, neuartige, wissenschaftliche Lösungsmodelle zur Begrenzung des Umweltschadens durch den Verkehr vorzustellen soll der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit sein.

Die Stiftung versteht sich nicht als politik- und interessengebundene Institution und fördert keine entsprechenden Projekte.

Die Stiftung kann zu der Thematik Umwelt und Verkehr im o. g. Sinne Seminare und Symposien abhalten, Forschungsvorhaben unterstützen und entsprechende wissenschaftliche Publikationen fördern.

II. Förderungsfähige Vorhaben

1. Die Dr. Joachim und Hanna Schmidt Stiftung für Umwelt und Verkehr fördert nur einzeln abgegrenzte bzw. abgrenzbare Vorhaben (Projektförderung). Es wird keine institutionelle Förderung gewährt.

III. Bewilligungsempfänger

1. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
2. Der Bewilligungsempfänger muss über die für die Projektdurchführung erforderlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten verfügen.
3. Die Vergabe von Stiftungsmitteln erfolgt durch den Vorstand der Stiftung unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

IV. Art und Umfang der Förderung

1. Die Förderung erfolgt in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.
2. Der Zuschuss erfolgt als Projektförderung als Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung.
3. Der Zuschuss kann je nach Projekt und Antragsteller in unterschiedlicher Höhe gewährt werden.
4. Promotionsvorhaben können mit monatlich 1050 Euro für bis zu 3 Jahre gefördert werden. Die Bewilligung des 3. Jahres erfolgt auf Grundlage eines detaillierten Statusberichts und einer aktualisierten Vorhabenbeschreibung, die 4 Monate vor Ablauf des 2. Förderjahres eingereicht werden sollen.
5. Masterstudierende können ebenso finanziell gefördert werden.
6. Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (§§ 13, 15, 18 und 19 EstG) während der Bezugsdauer eines Stipendiums werden auf die Fördersumme angerechnet.



V. Antragstellung

Anträge auf Förderung sind mittels des dafür als Formular bereitgestellten „Datenblatts zur Beantragung von Fördermitteln“ als inklusive Anlagen zusammenhängendes pdf-Dokument sowie zusätzlich in fünf **vom Antragsteller unterzeichneten** Ausdrucken an das Büro der Dr. Joachim und Hanna Schmidt Stiftung für Umwelt und Verkehr in Hamburg zu übersenden. Sie sollten mindestens Angaben enthalten über:

- den Zuwendungsempfänger,
- Gegenstand und Zielsetzung des Projektes,
- die voraussichtlichen Gesamtkosten, einzelnen Kostenarten und Höhe des benötigten Zuschusses,
- Art und Umfang der Durchführung,
- Beginn und Dauer des Projektes,
- identische Anträge bei anderen Förderinstitutionen,
- Angaben zu Einkünften aus Erwerbstätigkeit (§§ 13, 15, 18 und 19 EstG) während der voraussichtlichen Bezugsdauer des Zuschusses (nur bei Stipendien).

Das Formblatt für die Antragstellung kann bei der Dr. Joachim und Hanna Schmidt Stiftung für Umwelt und Verkehr angefordert werden und steht außerdem auf der Homepage der Stiftung zum Download bereit.

VI. Abruf der Mittel

- Die Mittel werden dem Antragsteller in der bewilligten Höhe per Bescheid zugewendet.
- Die Auszahlung erfolgt nach Bedarfsschätzung auf schriftliche Anforderung des Antragstellers auf ein zu benennendes Konto.
- Der Bewilligungsempfänger ist für die zweckgebundene und sparsame Verwendung der Mittel verantwortlich.

VII. Verwendungsnachweis

- Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen der Stiftung Auskunft über den Stand des Projektes zu geben.
- Der Bewilligungsempfänger hat der Stiftung von ihm absehbare oder geplante Verzögerungen des Fördervorhabens unabhängig vom Berichtsrhythmus umgehend schriftlich sowie mit einer Begründung und einem alternativem Zeitplan versehen anzuzeigen. Die Stiftung teilt dem Bewilligungsempfänger daraufhin mit, ob sie die Verzögerung genehmigt.
- Der Bewilligungsempfänger ist ohne gesonderte Aufforderung verpflichtet, halbjährlich anhand des als Formular bereitgestellten „Zwischenstandsberichts“ inklusive Abrechnungsübersicht schriftlich über den Stand des geförderten Vorhabens zu berichten.
- Spätestens nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes hat der Bewilligungsempfänger anhand des bereitgestellten Formulars „Abschlussbericht“ einen schriftlichen Verwendungsnachweis inklusive Abrechnungsübersicht bei der Dr. Joachim und Hanna Schmidt Stiftung für Umwelt und Verkehr einzureichen.
- Nicht verbrauchte Fördermittel der Dr. Joachim und Hanna Schmidt Stiftung für Umwelt und Verkehr sind unverzüglich zurück auf das Konto der Stiftung zu überweisen.
- Die Stiftung behält sich vor, die Verwendungsnachweise selbst zu prüfen oder prüfen zu lassen.



VIII. Schutzbestimmungen

- Der Bewilligungsempfänger führt das Projekt in eigener Verantwortung durch. Er ist für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
- Die Dr. Joachim und Hanna Schmidt Stiftung für Umwelt und Verkehr steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.
- Sofern der Dr. Joachim und Hanna Schmidt Stiftung für Umwelt und Verkehr aus der Förderung eines Projektes ein Schaden entsteht, wird sie vom Bewilligungsempfänger schadlos gehalten.
- Die Dr. Joachim und Hanna Schmidt Stiftung für Umwelt und Verkehr behält sich vor, Fördergelder zurückzufordern, wenn:
 - Projekte nicht oder nicht zufrieden stellend abgeschlossen werden
 - Die angegebene Dauer des Projektes überschritten wird.
- Die Bewilligung zur Förderung eines Vorhabens erlischt automatisch mit Verstoß gegen die Förderrichtlinie. In diesem Fall sind bereits ausgezahlte Fördermittel unverzüglich an die Dr. Joachim und Hanna Schmidt Stiftung für Umwelt und Verkehr zurückzuzahlen.
- In Publikationen oder sonstigen Medien des geförderten Vorhabens ist ein deutlich sichtbarer Hinweis auf die Förderung durch die Dr. Joachim und Hanna Schmidt Stiftung für Umwelt und Verkehr anzubringen. Wo möglich ist dabei das Logo der Dr. Joachim und Hanna Schmidt Stiftung für Umwelt und Verkehr zu verwenden – und zwar ausschließlich in der von der Stiftung als Grafikdatei bereitgestellten Form.
- Die Dr. Joachim und Hanna Schmidt Stiftung für Umwelt und Verkehr ist berechtigt, die von ihr geförderten Arbeiten zeitlich und räumlich unbegrenzt und in jeglicher Form zu veröffentlichen, z.B. im Rahmen der Internetpräsenz der Dr. Joachim und Hanna Schmidt Stiftung für Umwelt und Verkehr.